

**Stellungnahme**

**AStA FH Aachen  
AStA FH Köln**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
11/2372**

**zum Vorentwurf zur Rechtsverordnung  
zu strukturellen und quantitativen Eckdaten**

anlässlich:  
Anhörung im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung im Landtag NRW am 4.3.93

AStA FH Aachen, AStA FH Köln  
Aachen, den 15.2.93

---

# Stellungnahme der ASten der FH Aachen und Köln

zum

## Vorentwurf zur Rechtsverordnung zu strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen in Nordrhein-Westfalen, 16.2.1993

Im Rahmen der Novellierung der Landeshochschulgesetze zeichnet sich innerhalb der Verfaßten StudentInnenschaft an den Fachhochschulen des Landes NRW große Skepsis bis hin zur Ablehnung bezüglich der Rechtsverordnung ab, da diese die Möglichkeit beinhaltet, weitreichende Eingriffe in die Hochschulen durchzuführen, ohne die StudentInnen miteinzubinden. Entgegen den Aussagen des MWF zum Aktionsprogramm "Qualität der Lehre" weist der Vorentwurf vom 10. Dez. 1992 im Hinblick auf den Wiedereinstieg in die Studienteilnahme konzeptionelle Schwächen auf.

Im Rahmen der Rechtsverordnung in der jetzigen Form sind die Möglichkeiten gegeben, daß die gewollte Umstrukturierung im Sinne der besseren Studierbarkeit durch die ProfessorInnen unterlaufen werden kann und dies - beispielsweise an der FH Bielefeld - auch schon praktiziert wird. So bleibt beispielsweise die Möglichkeit der Erhöhung des Studienvolumens über die festgelegten Grenzen - und damit eine Beibehaltung des vorhandenen Studienvolumens - über nicht klar geregelte Voraussetzungen. Eine Splittung von Fachprüfungen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht tragbar.

Bei einer Beibehaltung des jetzigen Entwurfes wird sich daher der Umstrukturierungsprozess an den Hochschulen - gerade wegen der unparitätischen Besetzung der Hochschulgremien - auf die Anpassung der alten Inhalte der Studiengänge an die neuen Studienordnungen beschränken. Von Reformen kann in diesem Falle keine Rede sein.

Die ASten der FH Aachen und Köln sehen daher die Gefahr, daß die Reformen, wie es zu Beginn der 70er Jahre schon einmal passierte (die Folgen haben wir alle -speziell die StudentInnen - nun zu tragen), im Ansatz stecken bleiben. Hieraus ergibt sich die Konsequenz, daß unsere Vorschläge unbedingt in die Rechtsverordnung eingebaut werden müssen. Darüberhinaus muß auf eine Änderung des HRG bezüglich der paritätischen Besetzung der Hochschulgremien hingewirkt werden, damit gerade die hochschulinterne Umsetzung der Reformen nicht an den StudentInnen vorbei geführt wird.

In anderen Bundesländern gibt es Ansätze, auch in den bestehenden Richtlinien des HRG mehr Mitbestimmung zu gewährleisten.

(Vgl. Vorschläge des LAT's vom September 1992)

In diesem Zusammenhang sehen wir generell die Übertragung der Genehmigungspflicht auf den Rektor - und damit den Rückzug aus der Verantwortung durch das Land - als nicht tragbar an. Die scheinbare Hochschulautonomie kann von den Hochschulen nicht ausgefüllt werden. Die sinnvolle Umsetzung des Aktionsprogramms darf und kann nicht heißen, daß Rektoren Prüfungsordnungen durch Eilentscheidung quasi hochherrschaftlich erlassen, ohne die - z. Z. nicht-paritätisch besetzten - Hochschulorgane konsultiert zu haben, und erst im nachhinein einer Versicherung des MWF bedürfen.

Die Änderung der §§ 3 WissHG, 3 FHG muß in diesem Zusammenhang als ein Anschlag auf die Freiräume der Hochschulen in Bezug auf die Inhalte von Forschung und Lehre gesehen werden, da der Einfluß der Wirtschaft auf die Hochschulen verstärkt wird. Die Hochschulen dürfen nicht zu Zulieferbetrieben für die Wirtschaft werden, Bildung darf nicht auf Ausbildung reduziert werden. Die Hochschulen haben nach § 7 HRG die Aufgabe den StudentInnen "fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend zu vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsbewußtem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden". Hierzu ist es unbedingt notwendig, daß die Hochschulen die Freiräume bieten unabhängig von wirtschaftlichen Interessen interdisziplinäre Bildungselemente, die sich an den gesamtgesellschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen unserer Zeit orientieren, in das Studium zu integrieren. Wir verweisen aus diesem Grunde auf die Stellungnahme des LAT-NRW zur Novellierung der Landeshochschulgesetze, speziell auf die Punkte 3, 4, 5, 9, 23 und 24.

Die Zusage an der weiteren Beteiligung von Seiten der StudentInnen ist aufgrund der obigen Ausführungen an die Annahme unserer Änderungsvorschläge gebunden.

## Die Paragraphen im Detail:

zu § 1:	Regelstudienzeit
---------	------------------

- (1) Das Wort "höchstens" ist zu streichen.
- (2) Die Prüfungsordnung soll ein Projektstudium im Rahmen eines Semesters enthalten.

### Kommentar:

- (1) Um die Fachhochschulen an alle anderen Hochschultypen anzugleichen ("gleichwertig, aber andersartig"), ist es unbedingt notwendig eine Ausweitung der Regelstudienzeit auf 8 Studienfachsemester am Standort Hochschule vorzunehmen. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der generellen Anerkennung der Studienabschlüsse innerhalb der EG - und damit auch international - unbedingt notwendig (vgl. Stellungnahme des LAT zur LHG-Novellierung). Darüberhinaus bietet die Ausweitung der Regelstudienzeit die Möglichkeit das Studium zu entzerren, was zusätzlich zu den im Vorentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer besseren Studierbarkeit führt.
- (2) Generell sind Praxissemester von ihrer Konzeption her überholt, sie weisen zu viele Schwächen auf und können den Anforderungen der sich stetig verändernden gesellschaftlichen, sozialen, politischen und vor allem ökologischen Rahmenbedingungen nicht gerecht werden. Schon heute ist ein Teil des Wissens eines/einer FH-AbsolventIn überholt.

Gleiches gilt für praktische Tätigkeiten, die irgendwann verrichtet wurden. Nicht die Anhäufung von Detailwissen, sondern der Erwerb von methodisch-didaktischen Fähigkeiten zur Lösung (ingenieur)wissenschaftlicher Probleme, kombiniert mit einem dazu nötigen Grundwissen, ("Problemlösungskompetenz") muß das Ziel der Bildungspolitik sein. Deshalb sehen wir die Einrichtung von Studienkollektiven, die die genannten Aspekte für kleinere Projekte innerhalb des bestehenden Rahmens der Hochschule beinhalten, als integralen Bestandteil des Hochschulstudiums für unbedingt notwendig an.

Konkret bedeutet das verpflichtende Praxissemester für die StudentInnen:

- eine Verlängerung der Regelstudienzeit, ohne eine ebenso obligatorische Anerkennung innerhalb der EG
- eine weitere Hürde im Studium, da das Praxissemester die Einführung eines Vordiploms bedingt
- eine weitere Verlängerung der durchschnittlichen Studiendauer durch unnötige Wartezeiten auf die Zulassung zum Vordiplom, sowie auf einen freien Praxissemesterplatz
- eine weitere Benachteiligung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (Firmen nehmen z.T. keine AusländerInnen, keine Kriegsdienstverweigerer, keine Behinderten, ...)
- keine qualitative Verbesserung des Studiums
- die Einführung eines versteckten 2. NC durch die Industrie aufgrund von Verteilungskriterien bei Praktikumsplätzen
- Vorselektierung von zukünftigen AbsolventInnen durch die Wirtschaft, die außerdem Einarbeitungskosten spart
- eine ungeklärte soziale Situation der Studierenden (Lohn/BAFöG, Versicherungen, Wohnung, Fahrtkosten,...)
- eine unklare Stellung als StudentIn
- einen Verlust von zur Studienfinanzierung notwendigen Nebenjobs (welcher ArbeitgeberIn hält eine Teilzeitstelle ein halbes Jahr lang frei?) => der/die StudentIn muß sich nach dem Praxissemester einen neuen Job suchen!

Statt des herkömmlichen Praktikums bei dem der/die StudentIn außerhalb der Hochschule allein in einem Unternehmen arbeitet, bearbeiten Gruppen von 5 bis maximal 10 StudentInnen größere Projekte unter der Leitung eines/einer ProfessorIn, der/die das komplette Projekt begleitet. Der Vorteil ist, daß die Projekte von größerer Komplexität sein können und daher alle wichtigen Aspekte des Projektes (wie gesellschaftliche, soziale, politische und ökologische Aspekte) miteinbezogen werden können. Zudem ist die Zusammenarbeit von StudentInnen unterschiedlicher Studiengänge in einem solchen Projektstudium möglich, womit der in der

Praxis auftretenden Verzahnung aller Aspekte Rechnung getragen wird und - noch wichtiger - die Realisierung interdisziplinärer Lern- und Arbeitszusammenhänge vollzogen werden kann.

Nicht zuletzt gewähren derartige Projekte eine größere Chancengleichheit, da es nicht mehr vom Glück abhängt, welche Güte ein Praktikumsplatz aufweist. Zugleich fordert der Charakter derartiger Projekte die Teamfähigkeit der StudentInnen, eine Fähigkeit, die aufgrund der gesamtgesellschaftlichen, sozialen, politischen und ökologischen Erfordernisse unserer Zeit, eine sehr wichtige ist.

Projektstudien (nicht Praxissemester) können sowohl in Wirtschaftsunternehmen, Kommunen und kommunalen Einrichtungen, in Initiativen (beispielsweise im Bereich des Umweltschutzes), als auch in der Hochschule selbst möglich sein. Die StudentInnen können so ihr Wissen und Engagement auf gesellschaftlich, soziale, politische und ökologische Weise sinnvoll nutzen.

Generell ist der unterschwellige Versuch, durch die weitere massive Differenzierung des Bildungswesens die Bedeutung von Fachhochschulen auf Ingenieur- und Fachschulniveau zurückzuschrauben, abzulehnen. Die Fachhochschulen dürfen, gerade auch unter Berücksichtigung der Pläne der Kultus- und FinanzministerInnenkonferenz (KMK/FMK), nicht als Zulieferbetriebe von "Humancapital" (Begriff nach Anke Brunn) für die Wirtschaft mit wirtschafts-, bzw. industrietypischer "Aus"bildung verkommen.

Es muß vielmehr darum gehen, daß die Fachhochschulen über die Umsetzung des hochgelobten Praxisbezuges in einer sinnvollen Form (s. o.!!) ihr eigenes Profil innerhalb unseres differenzierten Bildungssystems stärken. Hierzu ist auch die obligatorische Erweiterung der Regelstudienzeit auf 8 Studiensemester ohne Praxissemester, dafür aber mit sinnvollen praktischen Elementen, unbedingt notwendig.

Sollte sich die Landesregierung trotz unserer grundlegenden, stichhaltig begründeten Ablehnung entscheiden, obligatorische Praxissemester durchzusetzen, fordern wir auf jedenfall die soziale Absicherung in Form folgender Gesetzesformulierung.

- (3) Das Ministerium verpflichtet sich, eine paritätische Kommission zu bilden, bestehend aus MitarbeiterInnen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Personen des öffentlichen Lebens (aus Gewerkschaften und Wirtschaft) und StudentInnen, die einen klaren Katalog betreffend der sozialen Absicherung der StudentInnen während des Praxissemesters erarbeitet. Hieraus entsteht ein Tarifvertrag.
- (4) Jeder Fachbereich ist verpflichtet eine Studie erstellen zu lassen, durch welche die Anzahl der verfügbaren Praktikastellen ermittelt wird. Sollten nicht genügend Stellen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen, so ist die Hochschule verpflichtet für die fehlende Anzahl an Stellen Praktikumsplätze z.B. in Form von Projektarbeiten an der Hochschule zu schaffen.
- (5) Eine ausreichende Betreuung seitens der Hochschule und der Betriebe muß während des gesamten Praxissemesters gewährleistet sein.

#### zu § 2: Studienvolumen

- (1) c: "160 SWS" ist durch "150 SWS" zu ersetzen
- (2) Im Studienvolumen sind mindestens 10% für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56, Abs. 3, Satz 2, FIIG enthalten.
- (5) - gestrichen -

#### Kommentar:

- (1) In Anlehnung an die Empfehlungen der Ständigen Kommission für die Studienreform zur "Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebots" (1982) wird davon ausgegangen, daß auf 1 Stunde Präsenzzeit an Fachhochschulen durchschnittlich 1 Stunde zum Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Erbringen von Leistungsnachweisen, organisatorischer Aufwand) entfallen.

Als generell studierbar werden an Fachhochschulen daher 20 bis 25 SWS angesehen. Die Zahl von mehr als 27 SWS werden als generell nicht mehr studierbar angesehen. Die Gesamtzahl von 165 SWS auf 6 Semester liegt nicht im Bereich zwischen 20 und 25 SWS pro Semester und ist daher entsprechend zu reduzieren.

- (2) Für zusätzliche Lehrveranstaltungen sind, wie bislang gefordert, auch weiterhin 10% des Studienvolumens zur Verfügung zu stellen, um Interdisziplinarität nicht nur innerhalb des Studienganges, sondern gerade auch mit anderen Disziplinen zu gewährleisten. Die Erfordernisse unserer Zeit, gerade im Hinblick auf die gesamtgesellschaftlichen, sozialen, sowie ökologischen Notwendigkeiten, müssen im Studium berücksichtigt werden.
- (5) Die Möglichkeit zur Erhöhung des Studienvolumens, aufgrund eines hohen Anteils von Praktika, ist generell abzulehnen. Aufgrund der fehlenden Definition von Praktika und Übungen, können mit dieser Regelung die Vorgaben bezüglich des Studienvolumens nach § 2 unterlaufen werden. Der Sinn dieser Rechtsverordnung wird damit gänzlich in Frage gestellt.

zu § 3:      Prüfungselemente
-------------------------------

- (4) "individuell" wird gestrichen [siehe auch Kommentar zu (9)]
- (6) Andere Prüfungselemente sind unzulässig. Studienbegleitende Arbeiten - wie Praktika oder Übungsaufgaben - haben keinen Einfluß auf den Studienverlauf.
- (7) - gestrichen -
- (9) "insbesondere ein Punktrechnungssystem" ist zu ersetzen durch "wie die Anrechnung einer Studienkollektivarbeit oder eines Projektes"

**Kommentar:**

- (4) Der Begriff Lehrveranstaltung ist nicht näher definiert. Dies ist jedoch unbedingt notwendig, um die Zugehörigkeit eines Prüfungselementes nicht zu einer ausufernden Anzahl von SWS, die in den Prüfungsordnungen als eine Lehrveranstaltung definiert werden, zuordnen zu können.
- (6) Studienbegleitende Elemente, wie z.B. unbenotete Praktikaberichte oder Zeichen- und Konstruktionsaufgaben, stellen versteckte Leistungsnachweise und daher eine weitere Hürde im Studium dar. Sie sollen auch weiterhin von Seiten der Hochschulen angeboten werden und dienen dem/der StudentIn als Reflektion über den Studienstand. Der/die StudentIn soll jedoch die Möglichkeit haben sich die zum Studium notwendigen Kenntnisse in Eigenverantwortlichkeit anzueignen.
- (7) Generell ist eine Splittung von Fachprüfungen abzulehnen, da sie die Möglichkeit eröffnet die bisherige Anzahl an Klausuren, durch Umbenennung in der Prüfungsordnung, beizubehalten.
- (9) Zu anderen Prüfungssystemen ist auch eine Studienarbeit, wie z.B. der Bericht eines Studienkollektives, zu rechnen. In diesem Zusammenhang steht die Formulierung "auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung" nach Punkt (4) dem Sinn einer kollektiven, also gemeinsam erarbeiteten Arbeit kontraproduktiv gegenüber. Zum Punktrechnungssystem siehe Kommentar zu (7).

zu § 4: Diplomarbeit

- (2) Eine Nachfrist muß auf Antrag des/der StudentIn gewährleistet werden.

**Kommentar:**

Im Verlauf einer Diplomarbeit können unvorhergesehene Schwierigkeiten bezüglich der Bewältigung des Umfangs entstehen. Wir begrüßen grundsätzlich die Intention Diplomarbeiten vom zeitlichen Rahmen her nicht ausufern zu lassen. Die Option, eine Diplomarbeit aufgrund individueller Gründe auszudehnen, muß jedoch möglich sein.

zu § 5: Prüfungsablauf

- (1) "in der Regel" ist zu streichen

**Kommentar:**

Prüfungsergebnisse dienen der Reflektion der eigenen Leistungen im Studienverlauf und sind dem/der KandidatIn daher so bald als möglich mitzuteilen. Eine Ausnahmeregelung über die festgelegte Frist hinaus lehnen wir daher ab.

zu § 7: Freiversuch

- (2) "bis zu dem ... Regelzeitpunkt" ist zu streichen  
(3) entfällt aufgrund (2)

**Kommentar:**

Die Regelung nach dem jetzigen Vorentwurf ist insofern abzulehnen, da sie eine Benachteiligung der sozial schwachen StudentInnen, die aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung zu einem Teilzeitstudium gezwungen sind, darstellt. Wir begrüßen aber durchaus die Intention im ersten Versuch nicht bestandene Prüfungen nicht als Versuch zu werten, sowie die Möglichkeit der individuellen Notenverbesserung, da Prüfungen nicht unbedingt den Leistungsstand eines/einer StudentIn widerspiegeln.

zu § 8: Transparenz der Studien- und Prüfungsanforderungen

- (1) 3.: "notwendige" ist zu streichen  
(2) Ersetzen durch "Die Prüfungsordnung gibt Richtwerte für die folgenden Punkte vor:"  
4.: "den Richtwert" ist daher zu streichen

**Kommentar:**

Durch die Möglichkeit der Hochschulen, Prüfungselemente als Voraussetzung für andere Prüfungselemente festzuschreiben, wird der individuelle Studienverlauf weiter eingeschränkt. Die Folge ist eine weitere Verschulung, die wir generell ablehnen.